

**AUFNAHMEVORAUSSETZUNGEN, REIHUNGSKRITERIEN, AUFNAHMEFRISTEN,
ANTRAGSTELLUNG UND SCHULPLATZ**

1 Aufnahmevoraussetzungen

gemäß § 68 SchOG in den Fachbereichen Informatik, Automatisierung, Mechatronik und Robotik:

1.1 Erfolgreicher Abschluss der 8. Schulstufe

Bei der Beurteilung des erfolgreichen Abschlusses der 4. Klasse Mittelschule oder 4. Klasse AHS sind die Pflichtgegenstände „Geometrisches Zeichnen“ und „Latein“ sowie zusätzliche schulautonome Pflichtgegenstände und besondere Pflichtgegenstände an Schulen mit Schwerpunkten in der musischen oder der sportlichen Ausbildung **ausgenommen**.

1.2 Eine Aufnahmeprüfung im jeweiligen Gegenstand ist nur in folgenden Fällen abzulegen:

Schule	Deutsch, Mathematik, lebende Fremdsprache:	Aufnahmeprüfung AP
Allgemein bildende höhere Schule		keine Aufnahmeprüfung
Neue Mittelschule	Vertiefte Allgemeinbildung in allen 3 Pflichtgegenständen ¹	keine Aufnahmeprüfung
Neue Mittelschule	Grundlegende Allgemeinbildung in 1 Pflichtgegenstand ¹	Aufnahmeprüfung oder Vorlage Beschluss Klassenkonferenz ²
Neue Mittelschule	Grundlegende Allgemeinbildung in 2 - 3 Pflichtgegenständen ¹	Aufnahmeprüfung
Mittelschule (ab Schuljahr 2021/22 - ausgenommen Schulversuch ab Schuljahr 2020/21)	Beurteilung gemäß dem Leistungsniveau „Standard AHS“ Beurteilung gemäß dem Leistungsniveau „Standard“ nicht schlechter als „Gut“ ¹	keine Aufnahmeprüfung
Mittelschule (ab Schuljahr 2021/22 - ausgenommen Schulversuch ab Schuljahr 2020/21)	Beurteilung gemäß dem Leistungsniveau „Standard“ Note „Befriedigend“ und „Genügend“ ¹	Aufnahmeprüfung
Polytechnische Schule 9.Schulstufe		keine Aufnahmeprüfung

1) Pflichtgegenstände Deutsch, Mathematik, Lebende Fremdsprache

2) Nur dann keine AP, wenn im Jahreszeugnis vermerkt ist, dass diese Note zumindest einem Gut der 2. Leistungsgruppe entspricht.

Die Aufnahmeprüfung findet am Mittwoch in der letzten Schulwoche statt.

Dauer: 1 Stunde schriftlich, falls erforderlich 15 Minuten mündlich.

2 Reihungskriterien der HTBLA Kaindorf

Die Reihung erfolgt gemäß den „Aufnahmevoraussetzungen und Reihungskriterien“, welche gesetzlichen und schulautonom (gemäß SGA-Beschluss vom 13. November 2006) erlassenen Regelungen zugrunde liegen. Für den Fall, dass für einen Fachbereich mehr Bewerber/innen (bei erfüllter Aufnahmevoraussetzung) gemeldet sind, als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt eine Aufnahme gemäß nachstehender Reihungskriterien der HTBLA Kaindorf.

2.1 Wiederholung: Schüler/innen, die berechtigt sind, die Schulstufe zu wiederholen (SchUG § 27 Abs. 1-3, unter Beachtung § 33 Abs. 2f)

2.2 Reihungskennzahl: Schüler/innen entsprechend der Reihungskennzahl, die wie folgt ermittelt wird:

- Die Reihungskennzahl entspricht dem Notendurchschnitt aller Pflichtgegenstände (ohne Latein) des Halbjahreszeugnisses der gerade besuchten Schulstufe und dem Jahreszeugnis der 7. Schulstufe. Hat der Schüler / die Schülerin weitere Schulstufen besucht, so kann das Zeugnis der 7. Schulstufe durch eines einer höheren Schulstufe ersetzt werden. (Notendurchschnitt = Notensumme der beiden Zeugnisse dividiert durch die Gesamtzahl der Noten; bei wiederholten Schulstufen gilt das jeweils zuletzt datierte Zeugnis).
- Freigegegenstände werden in den Notendurchschnitt eingerechnet, wenn sie für die gewählte Ausbildungsrichtung von Interesse sind.

z.B. für den Fachbereich Informatik: EDV, Informatik, Maschineschreiben

z.B. für den Fachbereich Automatisierung, Mechatronik oder Robotik: EDV, Informatik, Technisches Werken

- Im Falle einer Aufnahmeprüfung (siehe Punkt 1.2) gilt die Beurteilung dieser Prüfung an Stelle der entsprechenden Zeugnisnote.
- Bei gleicher Reihungskennzahl wird zur Differenzierung die Notensumme aus dem Gegenstand „Mathematik“, in weiterer Folge aus „Deutsch“ und „lebende Fremdsprache“ herangezogen.
- Schüler/innen, die in einen anderen Fachbereich angemeldet waren und aus Platzmangel abgewiesen wurden, können in der Reihenfolge ihrer Reihungskennzahl berücksichtigt werden.

3 Aufnahmefristen

Der Antrag auf Aufnahme ist bis spätestens den 2. Freitag nach den Semesterferien zu stellen. Die Berücksichtigung von mit begründeter Verspätung einlangenden Anträgen ist zulässig.

4 Antragstellung

4.1 Dokumente

Für die Anmeldung benötigen wir einen ausgefüllten Anmeldebogen, jeweils eine Kopie der Geburtsurkunde und des Staatsbürgerschaftsnachweises des Kindes sowie des Meldezettels, 2 Briefmarken zum aktuellen Tarif, das Jahreszeugnis der 7. Schulstufe in Kopie.

4.2 Der Antrag

Damit der Antrag auf Aufnahme wirksam wird, ist **das Original und eine Kopie der Schulnachricht** („Halbjahreszeugnis“) der derzeit besuchten Schule vorzulegen. Wir bestätigen Ihren Antrag am Original und versehen denselben mit unserem hauseigenen Stempel. Stellen Sie an mehreren Lehranstalten einen Antrag auf Aufnahme, so ist nur jene Schule, die als erste den Stempel anbrachte, berechtigt, Ihrem Kind einen Schulplatz zuzuweisen. Die Kopie der Schulnachricht verbleibt in der HTBLA Kaindorf, das Original wird wieder ausgehändigt.

Anmerkung: Besucht ein Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Schule, so ist das zuletzt ausgestellte Zeugnis vorzulegen.

4.3 Wahl des Fachbereiches

Die Antragsteller/innen haben die Möglichkeit, die verschiedenen Fachbereiche unserer Schule nach Interesse gereiht anzuführen.

4.4 Kontakt

Es ist eine Rückmeldemöglichkeit anzugeben (elektronisch, postalisch und telefonisch).

4.5 Angabe weiterer Schulen

Für den Fall, dass das Kind nicht in der HTBLA Kaindorf aufgenommen werden kann, gibt es die Möglichkeit, weitere Schulen zu nennen, deren Besuch allenfalls in Betracht gezogen wird.

Anmerkung: Gymnasiasten, die im Fall der Nichtaufnahme an ihrer Schule verbleiben wollen, setzen den Namen ihrer Stammschule ein.

In jedem Fall ist ihre Ausbildung an einer höheren Schule gesichert!

5 Schulplatz

5.1 Erhalt eines Schulplatzes

Die HTBLA Kaindorf weist dem Kind bis spätestens am 7. Montag nach den Semesterferien einen Schulplatz zu. Unter der Bedingung, dass die gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt erfüllt werden, gilt diese Zuweisung als verbindlich. Wird der zugewiesene Schulplatz nicht angenommen, so ist ein begründetes Ansuchen an die Bildungsdirektion für Steiermark zu richten.

5.2 Abweisung

Wird dem Kind kein Schulplatz an der HTBLA Kaindorf zugewiesen, so haben wir laut Verordnung sämtliche eingereichte Informationen der Bildungsdirektion für Steiermark zu übermitteln. Dieser weist dem Kind unter Berücksichtigung der angegebenen weiteren Wunschschulen sowie der verfügbaren Schulplätze bis Ende April einen Platz an einer anderen, der in Betracht kommenden Schule zu.

5.3 Service

Um Erziehungsberechtigte nicht der Zuteilung durch die Bildungsdirektion auszuliefern, bieten wir folgenden Service an: Unter der Voraussetzung der (beispielsweise telefonischen) Erreichbarkeit, verpflichten wir uns, im Falle der Abweisung des Kindes rechtzeitig, d.h. vor dem 2. Freitag nach den Semesterferien zu benachrichtigen. Damit steht der unkomplizierte Weg zur Anmeldung bei einer anderen Schule offen.